

Gemäß §§ 16, 16 b Abs. 8 BImSchG und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung erteilt, die Windenergieanlagen mit der beantragten Leistungssteigerung von 6.000 kW auf 6.200 kW zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigungsbescheide für die WEA 01 und 02 der Kreisverwaltung Kusel vom 16. Mai 2024 (AZ: 50/144-10 RS R 1, 50/144-10 RS R 2) unter „III.A., 1.3 bis 1.9“ werden mit Wirkung ab Bekanntgabe des Bescheides aufgehoben und an der jeweiligen Stelle der Änderungsgenehmigungsbescheide werden zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die unter III. genannten Nebenbestimmungen als Ziffern 1.3 bis 1.4i) eingefügt, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der zugrunde liegenden Änderungsgenehmigungen gelten weiter und bleiben unberührt.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigungsbescheide für die WEA 03 und 04 vom 16. Mai 2024 (AZ: 50/144-10 RS R 3, 50/144-10 RS R 4) unter „III.A.I Nr. 2 bis Nr. 9“ werden mit Wirkung ab Bekanntgabe des Bescheides aufgehoben und an der jeweiligen Stelle der Änderungsgenehmigungsbescheide werden zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die unter III. genannten Nebenbestimmungen als Ziffern Nr. 2) bis 3i) eingefügt, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Nicht genannte Nebenbestimmungen und Hinweise der zugrunde liegenden Änderungsgenehmigungen gelten weiter und bleiben unberührt.

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der Angaben in den unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und nach Maßgabe der in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die Vorrang gegenüber den Angaben in Abschnitt II haben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

Der Bekanntmachungstext sowie eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom 28. Oktober 2025 bis einschließlich 11. November 2025, auf der Internetseite der SGD Süd (<https://sgdsued.rlp.de/>) eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Satz 3 und Satz 4 BImSchG).

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung ergangen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird des Weiteren auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Änderungsgenehmigungsbescheid, in Gestalt des Widerspruchsbescheids, mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als durch Zustellung bekanntgegeben.
- Der Widerspruch ist gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
- Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Oktober 2025

- 6620#2025/01118-0111 21 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Dr. Thomas Kaplan

Sonstige Veröffentlichungen

3669.

Auflösung des Betreuungsvereins Diakonie e. V.

Der Betreuungsverein Diakonie e. V. ist aufgelöst. Als Liquidatoren bestellt sind: Dr. Ulrich Janes, Sehrtenbachstraße 18, 57610 Altenkirchen; Matthias Roth, Im Kirdorf 20, 57567 Daaden; Reinhild Roßbach, Mühlenweg 1, 57539 Bruchertseifen; Heike Janßen, Gerhard-Hauptmann-Straße 16, 57610 Altenkirchen. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Altenkirchen, den 15. Oktober 2025

Die Liquidatoren

3670.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum (Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mitsamt dem Haushaltsplan 2026)

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mitsamt dem Haushaltsplan 2026 und seinen Anlagen liegen gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme von Dienstag, den 28. Oktober 2025 bis einschließlich Dienstag, den 11. November 2025 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 216, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

In der Zeit vom Dienstag, den 28. Oktober 2025 bis einschließlich Dienstag, den 11. November 2025 können Einwohner der Pfalz Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltsplans 2026 und seiner Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern (Zimmer 216), einreichen.

Bad Dürkheim, den 8. Oktober 2025

Zweckverband Pfalzmuseum
für Naturkunde, POLLICHIA-Museum
Dr. Fritz Brechtel
Zweckverbandsvorsteher

3671.

Bekanntmachung einer Versammlung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum

Die Zweckverbandsversammlung findet am 13. November 2025 um 10.00 Uhr im Forum, Kaiserslauterer Straße 111, 67098 Bad Dürkheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

TOP 1a) Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum und Entlastungserteilung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 114 GemO
Anlage: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018

TOP 1b) Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum